

Titel	Statuten Verein KiTa Seegarten
-------	---------------------------------------

Freigegeben	Mitgliederversammlung	MV	24.09.2014	siehe letzte Seite
Geprüft	Vorstand		19.08.2014	siehe letzte Seite
Erstellt	Peter Wieser	Projektleiter	11.08.2014	gez. P. Wieser
		Funktion	Datum	Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Änderungsübersicht	3
II. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Name / Sitz	4
2. Zweck	4
III. Mitgliedschaft	4
3. Zusammensetzung	4
3.1 Aktivmitglieder	4
3.2 Passivmitglieder	4
3.3 Gönner	4
3.4 Ehrenmitglieder	5
4. Stimmrecht	5
5. Austritt / Ausschluss	5
IV. Organisation	5
6. Organe	5
7. Mitgliederversammlung	5
7.1 Durchführung, Einladung, Einberufung	5
7.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
7.3 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen	6
7.4 Geschäfte	6
8. Kontrollstelle	6
9. Vorstand	6
9.1 Zusammensetzung des Vorstandes	6
9.2 Konstituierung, Beschlussfassung	7
9.3 Aufgaben des Vorstands	7
9.4 Unterschriftsberechtigung	7
9.5 Entschädigung	7
9.6 Amtsdauer	7
10. Elternrat	8
V. Finanzielles	8
11. Finanzen, Beiträge	8
12. Mitgliederbeitrag	8
13. Rechnungsjahr	8
VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung	8
14. Statutenrevision, Beschluss, Antrag	8
15. Anhang zu den Statuten	9
16. Auflösung	9
17. Haftung	9
18. Verbleibendes Vermögen	9

I. Änderungsübersicht

Version	Datum	Autor	Geänderte Abschnitte	Änderungsgrund, Review
0.1	29.04.2011	P. Wieser	alle	Dokument erstellt
0.2	10.02.2012	P. Wieser	alle	Reviewbefunde Vorstandssitzung vom 9.2.2012
0.3	11.02.2012	P. Wieser	3.4 und 11 d	Ehrenmitglieder ergänzt
0.4	14.02.2012	P. Wieser	10, 11	Befunde Viviane eingearbeitet
0.5	19.02.2012	P. Wieser	2, 3, 5, 9	Befunde Brigitte eingearbeitet
0.6	24.02.2012	P. Wieser	Titelblatt, 9	Befunde Andy eingearbeitet
0.7	15.04.2012	P. Wieser	3.1, 5, 9.3	Anpassungen gemäss Mitgliederversammlung vom 30.03.2012 und Feedback Monika Bachmann
1.0	15.04.2012	P. Wieser	Titelblatt	Dokument freigegeben
1.1	19.08.2012	P. Wieser	5c, 9.3	Kündigung bei Übertritt in den Kindergarten „Festsetzung der Tarife für die Kinderbetreuung“, Fussnote ersatzlos gestrichen
2.0	30.09.2012	P. Wieser	Titelblatt	Dokument freigegeben
2.1	08.07.2014	M. Zraggen	alle	Überarbeitung der Statuten
2.2	19.08.2014	P. Wieser	alle	Einarbeit der Reviewbefunde des Vorstands
2.3	09.10.2020	J. Perez	9.5	Entschädigung des Vorstandes

Statuten des Vereins KiTa Seegarten

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Name / Sitz

Die KiTa Seegarten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Uster. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein KiTa Seegarten

- führt Kindertagesstätten im Bezirk Uster;
- nimmt Kinder ab 3 Monaten bis Beginn Kindergarten auf;
- bietet familienergänzende Betreuung an;
- steht grundsätzlich allen Kindern offen, die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität;
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

3. Zusammensetzung

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Eintritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) durch den Verein KiTa Seegarten betreut wird/werden. Die Mitgliedschaft ist für diese obligatorisch.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist grundsätzlich jederzeit möglich und erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrags.

3.2 Passivmitglieder

Jede Person und Organisation, welche die Vereinsziele finanziell oder durch aktive Mitarbeit im Verein unterstützen will, kann beim Vorstand eine Passivmitgliedschaft beantragen.

3.3 Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne von 3.1, 3.2 oder 3.4 sind.

3.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, welche sich um den Verein KiTa Seegarten besonders verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Mitgliederbeiträgen lebenslanglich befreit.

4. Stimmrecht

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jede Familie hat an der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

5. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet für Aktivmitglieder

- a) grundsätzlich automatisch mit der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats. Auf Wunsch des kündigenden Aktivmitgliedes kann die Vereinsmitgliedschaft passiv oder als Gönnerschaft weitergeführt werden.
- b) mit dem schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen zulässig. Ein Ausschluss hat gleichzeitig die Kündigung des Betreuungsvertrages unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zur Folge. Die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt in diesem Fall durch die KiTa Leitung.

Die Mitgliedschaft endet für alle anderen Mitglieder

- c) durch schriftliche Austrittserklärung an die KiTa Leitung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats.
- d) mit dem schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

IV. Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern sowie deren Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Ein Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch einen Dritten vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

7.1 Durchführung, Einladung, Einberufung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ tritt alljährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

7.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Nach Beschluss muss sie innert spätestens 30 Tagen stattfinden.

7.3 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

- Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt (mit Ausnahme seiner eigenen Wahl sowie der Decharge-Erteilung).
- Das einfache Mehr der anwesenden Stimmen entscheidet.
- Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- Statutenänderungen, Vereinsauflösung oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

7.4 Geschäfte

Die Mitgliederversammlung tätigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- Decharge-Erteilung an die geschäftsführenden Organe;
- Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung der Änderung des festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren/Revisorinnen;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder über die traktandierten Geschäfte;
- Revision der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

8. Kontrollstelle

Sie besteht aus mindestens einer natürlichen Person oder einer professionellen Treuhandstelle.

Die Kontrollstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Kontrollstelle wählbar.

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände
- b) Erstellung eines schriftlichen Berichts zuhanden der Mitgliederversammlung.

9. Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

9.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Vizepräsidentin / Vizepräsident, Finanzverantwortliche / Finanzverantwortlicher). Die aktuell gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie die Verteilung der Ressorts sind im Anhang „Mitglieder des Vorstandes“ festgehalten.

9.2 Konstituierung, Beschlussfassung

- Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig.

9.3 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht der KiTa Leitung übertragen sind. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Einstellung, Führung und Unterstützung der KiTa Leitung;
- Festlegen, Genehmigung der Umsetzung und Kontrolle der Organisationsstruktur KiTa Seegarten
- Festlegen und Kontrolle der Unterschriftenregelung KiTa Seegarten
- Abnahme, in Kraft setzen und Überwachen der Einhaltung des Betriebskonzepts;
- Kann die Kompetenzen der KiTa Leitung ausweiten oder einschränken (Betriebskonzept);
- Genehmigung von Reglementen;
- Mittelbeschaffung;
- Vorschlag der Mitgliederbeiträge;
- Festsetzung der Tarife für die Kinderbetreuung;
- Verabschiedung der Jahresplanung;
- Kontrolle der laufenden Rechnung;
- Erstellen und Einreichen des Budgets z. Hd. des FEB (Familienergänzende Betreuung, Stadt Uster)
- Verabschiedung des Budgets z. Hd. der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse.

9.4 Unterschriftsberechtigung

- Der Vorstand ist mit einem Vorstandsmitglied, mit einem Mitglied der KiTa Leitung oder mit dem Treuhänder zu zweien zeichnungsberechtigt.
- Die KiTa Leitung ist mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt.
- Der Treuhänder ist mit einem Vorstandsmitglied zu zweien zeichnungsberechtigt.

9.5 Entschädigung

Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Sitzungsgeldpauschale von max. CHF 4'000.-- brutto pro Jahr und Vorstandsmitglied. Der Gesamtbetrag aller Entschädigungen darf dabei CHF 16'000.-- brutto nicht überschreiten. Die Verteilung der Höhe der Sitzungsgelder auf die einzelnen Vorstandsmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die Sitzungsgeldpauschale wird nur ausbezahlt, sofern dies der Geschäftsgang der KiTa Seegarten zulässt. Auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann der Betrag angepasst werden.

9.6 Amtsdauer

Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt ein Jahr. Dieser ist nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer bezeichnet der Vorstand für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzperson, welche im Anhang „Mitglieder des Vorstands“ festgehalten wird. Deren Wahl ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

10. Elternrat

Die KiTa Seegarten hat einen Elternrat. Der Elternrat besteht möglichst aus je einem Aktivmitglied pro KiTa Gruppe. Der Elternrat wird jeweils für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Elternrat hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Interessen der Eltern der von der KiTa Seegarten betreuten Kinder zu vertreten
- b) den Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu informieren und auszusprechen
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, KiTa Leitung und Vorstand zu vertiefen
- d) Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu bündeln und diese an den Vorstand weiterzuleiten
- e) Mitarbeit bei Planung und Organisation von KiTa Anlässen

V. Finanzielles

11. Finanzen, Beiträge

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschaffen durch:

- Betreuungsbeiträge;
- Mitgliederbeiträge;
- Spenden;
- Beiträge von Gönnern;
- Schenkungen;
- Subventionen.

12. Mitgliederbeitrag

- Jedes Vereinsmitglied hat pro Vereinsjahr einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe des Mitgliederbeitrags ist im Anhang „Mitgliederbeitrag“ festgehalten.
- Alleinerziehende Eltern bezahlen die Hälfte des festgelegten Mitgliederbeitrags.
- Der Mitgliederbeitrag wird mit Aufnahme in den Verein fällig. Das Fälligkeitsdatum für bestehende Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt und ist im Anhang „Rechnungsjahr, Buchführung, externer Treuhänder“ festgehalten.
- Bei Eintritt während dem Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- Bei Austritt aus dem Verein verfällt der gesamte Mitgliederbeitrag an den Verein. Es erfolgt keine pro-rata Rückzahlung bei Austritt während dem Geschäftsjahr.

13. Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand bestimmt (siehe Anhang „Rechnungsjahr, Buchführung, externer Treuhänder“).

VI. Statutenänderung und Vereinsauflösung

14. Statutenrevision, Beschluss, Antrag

Über eine Statutenrevision beschliesst die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Anträge dazu können vom Vorstand oder von den Mitgliedern kommen. Anträge von den Mitgliedern werden dem Vorstand zur Prüfung auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingereicht.

15. Anhang zu den Statuten

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands, welche nicht zwingend eine Statutenrevision erfordern, werden im Anhang zu den Statuten festgehalten:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- 1 Mitglieder des Vorstands
- 2 Mitglieder des Elternrats
- 3 Mitglieder der Revisions- und Kontrollstelle
- 4 Mitgliederbeitrag
- 5 Varia

Beschlüsse des Vorstands:

1. Organisation KiTa Seegarten
2. Rechnungsjahr, Buchführung, externer Treuhänder
3. Varia

16. Auflösung

Die Vereinsauflösung muss von mindestens zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen angenommen werden.

17. Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstands und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

18. Verbleibendes Vermögen

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24.09.2014 in Kraft gesetzt worden.

Uster, den 09. Oktober 2020

Verein KiTa Seegarten

Der Vorstand